

Aufer der katholischen Kirche kein Heil.

Von Dr. Franz Schmid, Domscholastikus in Brixen.

1. Die wahre Kirche Christi, die in Wirklichkeit keine andere ist als die römisch-katholische, pflegt man unter anderem auch die „allein-seligmachende“ zu nennen. Die Dogmatiker kleiden die durch diese Bezeichnung ausgedrückte Lehre in die zwei Sätze: Ecclesia Christi est societas necessaria — Extra Ecclesiam non est salus. Zum Beweise für diese zwei Lehrsätze werden aus der Heiligen Schrift namentlich all jene Stellen geltend gemacht, die für die Notwendigkeit der Taufe, für die Notwendigkeit des Glaubens und für die Notwendigkeit, dem Oberhaupte der Kirche sich zu unterwerfen, geltend gemacht werden. — Wegen der Lehre, die hier in Betracht kommt, wird der katholischen Kirche fort und fort der Vorwurf der Intoleranz und stolzer Annahzung ins Gesicht geschleudert. — Die gegenwärtige Abhandlung stellt sich nicht die Aufgabe, die Beweise, die zugunsten der angedeuteten Lehre vorgebracht zu werden pflegen, übersichtlich vorzulegen und der Reihe nach auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Was wir beabsichtigen, ist im Grunde nichts anderes, als den wahren und vollen Sinn der fraglichen Lehre möglichst deutlich vorzuführen und auf Grund der richtigen Auffassung die angedeuteten Vorwürfe als unberechtigt zu erweisen.

2. Das erste oder nächstgelegene und zugleich das fassbarste Teilmoment der Lehre von der Notwendigkeit der Kirche und der Zugehörigkeit zu derselben liegt in dem, was gewöhnlich als necessitas praecepti bezeichnet wird. Hiermit ist gesagt: Jeder Mensch, sei er wer er wolle, hat die Pflicht, u. zw. eine strenge Pflicht, in die katholische Kirche einzutreten und in derselben bis zum Tode zu verbleiben. Mehr im einzelnen ausgeführt, heißt dies soviel als: Jeder Heide hat an und für sich die schwere Pflicht, Christ, u. zw. katholischer Christ zu werden; und jeder Christ, der einer auswärtigen Denomination angehört, ist an und für sich streng verpflichtet, der katholischen Kirche sich anzuschließen. Wer sich deffen mit vollem Wissen und Willen weigert oder wer aus der katholischen Kirche austritt, der begeht eine schwere Sünde und kann deshalb, falls er sich nicht vor dem Tode aufrichtig bekehrt, das ewige Heil nicht erlangen. — Diese Sätze stellen nicht in Abrede, ja sie geben vielmehr deutlich genug zu verstehen, daß die Pflicht, der katholischen Kirche anzugehören, dem Einzelmenschen, sei er ein Heide oder ein dem Katholizismus fernstehender Christ, nicht immer und überall zum Bewußtsein und namentlich nicht immer zum klaren Bewußtsein kommt, daß somit bei solchen in dieser Hinsicht von einer formell schweren Verschuldung nicht die Rede sein kann. Es ist also in obigen Sätzen nicht behauptet: Alle Heiden und alle Akatholiken, die ihr ewiges Heil durch eigenes schweres Verschulden verwirken, verwirken dasselbe einzig oder wenigstens ganz vorherrschend durch die schwer verschuldete Weigerung,

in die katholische Kirche einzutreten. — Es ist hier nicht der Ort, genauer zu untersuchen, ein wie weites Gebiet in diesem Stücke der entschuldbaren Unwissenheit und Nachlässigkeit offen stehe. Indem die katholische Kirche für und für auf das deutlichste zu verstehen gibt, daß sie keinen Einzelmenschen, der außerhalb ihres Verbandes gelebt hat und gestorben ist, verurteilen wolle, gibt sie gleichzeitig zu verstehen, daß sich über diesen dunklen Punkt nichts Bestimmtes sagen läßt. Der vielgenannte *Syllabus Pius IX.* enthält unter den verurteilten Sätzen allerdings auch folgenden: *Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur (prop. 17.).* Aber mit Recht bemerkt Dr. Egger: *Propositio 17. damnata est propter suam universalitatem et ambiguitatem; cum facillime ita intelligi possit et reipsa passim ita intelligatur, quasi ad salutem indifferens sit, cujus quis fuerit confessionis religiosae, ita ut omnes, etiam libere extra Ecclesiam versantes, eadem facilitate ac Ecclesiae filii salvari possint. (Theol. dogm. general n. 346.).*

3. Wir fragen sofort: Wie steht es rücksichtlich dieses Punktes mit der vorgeblichen Intoleranz oder mit der stolzen Unmaßung? — Das diesbezügliche Urteil hängt wesentlich von der Frage ab, ob sich die oben dargelegte Verpflichtung aus den Quellen der Offenbarung vollgültig beweisen läßt. Die katholische Kirche hegt diese Überzeugung und sie ist bemüht, die diesbezüglichen Beweise soviel als möglich allen zugänglich zu machen. Wer dieselben nicht für stichhältig ansieht, der möge, anstatt sofort zu den gehässig klingenden Vorwürfen der Unmaßung und der Intoleranz überzuspringen, zunächst das Fehlerhafte der fraglichen Beweise klar aufdecken. Will das nicht gelingen, d. h. erweisen sich die fraglichen Beweisgründe, oder auch nur einer von ihnen, als stichhältig, so ergibt sich wie von selbst der Schluß: Hier ist Stolz und Unmaßung keineswegs auf Seite der katholischen Kirche, sondern vielmehr auf Seite ihrer Gegner, die jene Beweise entweder trotz der Einsicht in deren Stichhaltigkeit nicht anerkennen oder aus lauter Selbstgenügsamkeit dieselben nicht ruhig prüfen wollen. — Unter der Voraussetzung, daß die mehrgedachte Verpflichtung sich wirklich genügend beweisen läßt, setzen wir bei: Wenn hier von Intoleranz oder von Stolz die Rede sein könnte, so wäre es schließlich nur der Stolz und die Intoleranz der Wahrheit als solcher — ein Stolz und eine Intoleranz, die weder der Wahrheit selbst, noch dem Besitzer und Verteidiger der Wahrheit mit Grund verargt werden darf. Nehmen wir an, ein Lehrer in der Volksschule stellt die Frage: Welches ist das Quadrat der Zahl 12. Nun bringt unter den vielen Schülern nur einer die richtige Lösung: $12^2 = 144$, während die übrigen teils größere, teils kleinere Zahlen in Vorschlag bringen. Kann man dem Schüler, der auf seiner Rechnungstafel die Lösung $12^2 = 144$ vorzeigt, bei derselben trotz aller Widerreden stehen bleibt und alle abweichenden Lösungen zurückweist, oder gar der Lösung selbst

den Vorwurf des Stolzes oder der Intoleranz ins Gesicht schleudern? Die Wahrheit ist eben nur eine; und sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie auf ihrer Alleinberechtigung nicht unentwegt bestehen wollte.

4. Es ist uns nicht unbekannt, man redet heutzutage viel von relativer Wahrheit und stellt die relative Wahrheit mit Vorliebe der absoluten Wahrheit gegenüber. Hier haben wir es mit einem unklaren oder je nach Umständen mit einem unrichtigen Begriffe zu tun. Mit derartigen Begriffen ist dem menschlichen Erkennen und namentlich der Wissenschaft nicht geholfen. Suchen wir Klarheit zu schaffen, indem wir zu diesem Zwecke zu obigem Rechenexempel zurückkehren. Nehmen wir an, ein zweiter Schüler zeigte auf seiner Tafel das Resultat $12^2 > 120$; ein dritter $12^2 < 150$. So mancher wird versucht sein zu sagen: Diese Lösungen enthalten nicht die absolute, sondern bloß eine relative Wahrheit. Wir aber sagen, jede Unklarheit vermeidend: Diese zwei Lösungen sagen ebenfalls die Wahrheit, ja sie enthalten, formell gesprochen, sogar die volle Wahrheit; nur ist die Wahrheit als mehr oder weniger unbestimmt zu bezeichnen. Daher wird der Lehrer oder der Schüler, der die vollkommen bestimmte Lösung der gestellten Aufgabe gefunden hat, diesen Lösungen in keiner Weise widersprechen, noch ihnen gegenüber die erstgedachte Lösung als die einzige richtige hinstellen, sondern bloß als die bestimmtere. Erst wenn es die anderen versuchen sollten, ihre Lösungen ebenfalls als ganz bestimmte Lösungen oder als ganz gleich gut auszugeben, wäre ein eigentlicher Widerspruch am Platze. Auf unseren Untersuchungsgegenstand zurückkommend, sagen wir: Wer behauptet, es besthehe keine allgemeine Verpflichtung, in die katholische Kirche einzutreten, oder diese Verpflichtung lasse sich nicht hinlänglich beweisen, der spricht weder eine absolute noch eine relative Wahrheit aus, sondern seine Behauptung ist einfachhin als Irrtum oder als Unrichtigkeit zu bezeichnen. — Einzelne Katholiken, seien es Bischöfe oder Staatsmänner oder Gelehrte, mögen allerdings in Bekämpfung dieses Irrtums und in Verteidigung der entsprechenden Wahrheit mitunter allzu heftig auftreten und so einer Art von Intoleranz sich schuldig machen; aber dann kann der gerechte Tadel eben nur die vorbezeichnete Heftigkeit treffen, nicht aber den Gegenstand der Verteidigung oder die Lehre selbst.

5. Das Gesagte ist unseres Erachtens keiner ernsten Schwierigkeit unterworfen. Aber die katholischen Theologen gehen aus guten Gründen weiter und sagen: Der katholischen Kirche anzugehören ist nicht bloß eine strenge Pflicht, sondern auch eine unerlässliche Bedingung oder ein unumgänglich notwendiges Mittel zur Erlangung des ewigen Heils (est de necessitate medii). Es erheben sich aber, wir können es nicht leugnen, bei Durchführung dieses Lehrpunktes bedeutende Schwierigkeiten. Medium salutis ist offenbar soviel als causa salutis; und an und für sich wäre es eine Art Abschwächung der hergebrachten Lehre und Redeweise, wenn man die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bloß als conditio sine qua non pro salute consequenda auffassen

wollte; und andererseits würde diese Abschwächung zur Hebung der obschwebenden Schwierigkeiten wenig beitragen. Bleibt man also beim Begriffe medium sive causa necessaria salutis stehen und will man dabei die hergebrachte Lehre in aller Konsequenz durchführen, so wird man die katholische Kirche, bezw. die Angehörigkeit zu derselben auch als causa salutis in suo ordine unica gelten lassen müssen. Wir sagen absichtlich „causa in suo ordine unica“; denn daß wir es hier nicht in ganz ausschließlichem Sinne oder unter jeder Rücksicht mit der „causa unica salutis“ zu tun haben, liegt am Tage. Sicher muß man auch Gott, Christus den Gottmenschen, den Opfertod Christi, die heiligmachende Gnade und ihren Besitz, das Sakrament der Taufe, den übernatürlichen Glauben, jedes in seiner Ordnung oder Stellung, als causa unica salutis gelten lassen. So stehen wir nebenher auch vor der Frage, welche Stellung der Kirche in der Reihenfolge dieser Ursachen anzusetzen sei.

6. Um nach und nach Klarheit zu schaffen, weisen wir vor allem nochmals auf den bedeutsamen Umstand hin, daß die Beweise für die hier in Frage stehende necessitas medii der Hauptfrage nach mit den Beweisen für die necessitas medii der Taufe und des Glaubens zusammenfallen. Man wird also — dies ist die unmittelbare Folgerung — die necessitas pertinendi ad Ecclesiam nicht in strengerem Sinne fassen dürfen als die necessitas baptismi et fidei. Des weiteren ist zu beachten, daß die Theologen, wo sie einläßlicher von der necessitas medii handeln, rücksichtlich dieser Notwendigkeit zwei Abstufungen unterscheiden; die erste oder strengere für solche Dinge, die für alle Fälle ohne jede Ausnahme in sich selbst gefordert sind und unter keinerlei Umständen ein Surrogat zulassen; und die zweite oder gemilderte, wo unter außerordentlichen Umständen für die Sache selbst eine Art Surrogat eintreten kann, d. h. wo mitunter die „res ipsa“ durch das „votum rei sive res in voto“ ersezt werden kann. Die heiligmachende Gnade oder der Besitz derselben u. zw. sie allein, im Verein mit den eingegossenen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (fides, spes et caritas habitualis) als causa formalis justificationis und causa dispositiva et quasi meritoria vitae aeternae kann und muß auf den ersten Grad dieser Notwendigkeit Anspruch erheben. Von der Betätigung oder vom Akt der Liebe, der Hoffnung und selbst des Glaubens kann schon nicht mehr gleiches behauptet werden. Ein Kind, das getauft ist und vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt, erlangt das Heil, ohne je einen Akt des Glaubens und der Hoffnung gesetzt zu haben. Der erste Liebesakt, den es übt, gehört nicht dem Diesseits, sondern dem Jenseits an.

7. Wie steht es diesbezüglich, d. i. rücksichtlich der Uebung der drei göttlichen Tugenden und insbesondere des Glaubens bei den Erwachsenen? — Die Sache läßt sich nicht mit einem Satze abtun. Handelt es sich um solche, denen nicht schon vor Erlangung des

Bernunftgebrauches durch die Taufe die Rechtfertigungsgnade vermittelte wurde, so erweist sich ein Akt des übernatürlichen Glaubens und, wie wir unbedenklich beisehen können, der übernatürlichen Hoffnung als unumgänglich notwendig; denn das Tridentinum sagt *sine qua* (i. e. *sine fide* und darunter ist der *actus fidei* zu verstehen) *nemini unquam contigit justificatio* (sess. 6, cap. 7). — Wenn einzelne Theologen für außerordentliche Fälle als notwendige Vorbedingung zur Rechtfertigung anstatt eines *actus fidei* *proprie dictae* auch einen *actus fidei improprie dictae sub influxu gratiae elicitus* gelten lassen, so müssen wir erklären, daß wir dieser Ansicht nach dem heutigen Stande der Dinge keine genügende Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen vermögen. — Ein Akt der Gottesliebe ist zur Erlangung der Rechtfertigung, wo es sich um die *justificatio ex opere operato* handelt oder die Sakramente der Taufe und der Buße ins Mittel treten, nicht *de necessitate medii*. Und was die Todesstunde betrifft, wird diesbezüglich von den Theologen gemeinhin nur die *necessitas praecepti* geltend gemacht. — Namentlich darf endlich bei Erwachsenen die Taufe, d. h. der tatsächliche Empfang der Wassertaufe nicht im strengsten Sinne des Wortes als *conditio sine qua non aeternae salutis* oder *de necessitate medii*, sei es zur Rechtfertigung oder zur Erlangung des Heils selbst, hingestellt werden. Es gehört, um deutlicher zu reden, namentlich die Taufe als solche, d. i. die Wassertaufe zur zweiten Klasse der heilsnotwendigen Dinge, die nach Umständen auch eine Art Ersatz zulassen.

8. Nun fragen wir also: Wie steht es in Wirklichkeit mit der vorgeblichen Notwendigkeit der Kirche? Wir sagen vor allem: Daß jemand voll und ganz, namentlich auch äußerlich im vollen Sinne der katholischen Kirche tatsächlich angehöre, ist sicherlich nicht im strengsten Sinne des Wortes zur Erlangung des Heiles notwendig. Dies wird von allen katholischen Theologen bereitwilligst zugestanden; daher brauchen wir darüber kein weiteres Wort zu verlieren. Man pflegt dieses Zugeständnis in die Worte zu kleiden: *Non est de necessitate medii, ut quis actualiter pertineat ad corpus Ecclesiae.* Damit scheint nebenher behauptet zu sein: *Sed de necessitate medii est, ut quis saltem ad animam Ecclesiae pertineat.* Am richtigsten und vollständigsten scheint die Ausdrucksweise zu sein: *Absolute necessarium est, ut quis interne vitam Ecclesiae participet et per hoc saltem voto etiam externe ad Ecclesiam pertineat.* Doch befehlen wir uns die ganze Sache genauer.

9. Vor allem wird, wie allgemein angenommen ist, niemand selig, der nicht im Augenblicke des Todes innerlich mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet ist. Durch die heiligmachende Gnade — so steht man gemeinhin bei — gehört der Mensch zur Seele, u. zw. im vollen Sinne des Wortes zur Seele der Kirche; denn die Seele der Kirche ist schließlich ja nichts anderes als das innere Gnadenleben, welches mit dem Glauben seinen Anfang nimmt und

in der heiligmachenden Gnade samt der damit zusammenhängenden Gottesliebe gipfelt. Somit kann von keinem Menschen, der die Seligkeit erlangt, behauptet werden, er sei in diesem Leben der wahren Kirche völlig fern gestanden oder außer der Kirche und ohne die Kirche selig geworden, da der Betreffende durch das innere Gnadenleben ja in gewissem Sinne der Kirche angehörte. Auf der anderen Seite sagt Dr. Egger gelegentlich: *Proprie loquendo nemo ad Ecclesiam pertinere potest, quin ad corpus ejus pertineat; neque vere membrum Ecclesiae dici potest, qui nullo modo ad ejus corpus pertinet* (Dogm. gener. n. 280). Wir wollen die Redeweise: Wer innerlich gläubig oder gerecht ist, der gehört zur Seele der Kirche, nicht gerade tadeln oder ganz verwerfen; wir sagen nur: Diese Redeweise ist etwas verfänglich und trägt eine gewisse Unklarheit an sich. Verfänglich nämlich ist sie, weil sie Leib und Seele oder äußere Erscheinung und inneres Leben bezüglich der Kirche zu sehr zu trennen scheint und gleichsam auseinander reißt. Unklar und anscheinend unbewiesen ist die mitunterlaufende Voraussetzung, daß es außer der wahren oder katholischen Kirche gar kein inneres Gnadenleben, ja selbst keinen wahren Ansatz zu einem solchen geben könne. Suchen wir die vorliegenden Dunkelheiten schriftweise aufzuhellen.

10. Zunächst ist zu gestehen, daß jener Seinsbestand, den man als Seele der Kirche zu bezeichnen beliebt, d. h. das übernatürliche Gnadenleben über die sichtbare Erscheinung der Kirche oder, wie man zu reden pflegt, über den Leib der Kirche vielfach hinausgreift. Um diesen Tatbestand vollkommen zu erfassen, halte man sich wohl vor Augen, in wie vielen und verschiedenartigen Abstufungen das innere Gnadenleben auftreten kann und tatsächlich auftritt. Die unterste Stufe oder die ersten Anfänge bilden gewisse Erleuchtungen des Verstandes und Willensregungen, die in letzter Linie das Heil des betreffenden Einzelmenschen bezothen, vorderhand aber den übernatürlichen Glauben anbahnen wollen und so der übernatürlichen Ordnung angehören. An zweiter Stelle können wir den übernatürlichen Glauben setzen, der bekanntlich je nach Umständen auf die zwei tiefsten Grundwahrheiten, d. i. auf das Dasein Gottes und die jenseitige Vergeltung sich beschränken kann. Als dritte und höchste Stufe kann die aus dem Glauben sich entwickelnde Rechtfertigung oder die heiligmachende Gnade samt den eingegossenen Tugenden und namentlich der Gottesliebe und deren Betätigung gelten. Wer auf dem gewöhnlichen Wege, d. i. durch die Taufe zur Rechtfertigung gelangt, erhält zugleich mit der Gnade auch den Taufcharakter. Einen eigenartigen Zwitterzustand zeigt der gläubige Sünder, der einerseits die heiligmachende Gnade samt der Gottesliebe und den sittlichen Tugenden der übernatürlichen Ordnung verloren hat, und andererseits die eingegossenen Tugenden des Glaubens und der Hoffnung beibehält.

11. Es bleibt uns noch genauer zu erklären, was man unter dem Leibe der Kirche oder besser gesagt unter der sichtbaren Erscheinung

und dem sichtbaren Verbande der wahren Kirche zu verstehen habe. Bekanntlich gehen bezüglich der Fragen, ob die Katechumenen; ob die Neizer und Schismatiker, mag von offenkundiger oder von geheimer Nezerei die Rede sein; ob die Exkommunizierten, seien es öffentlich versemte oder geduldete, zur katholischen Kirche gehören, die katholischen Theologen vielfach auseinander. Für unsere Zwecke genügt es, auf diesem Gebiete die äußersten Umrisse, die nicht überschritten werden dürfen, möglichst scharf zu zeichnen. — Wer allem Ansehen nach gilitig getauft ist und überdies mit dem Papste und mit seinem Diözesanbischof in ungetrübter Kirchengemeinschaft lebt, der gehört zweifelsohne voll und ganz zum äußeren Verbande der Kirche oder zum Leibe, d. i. zur äußeren Erscheinung der Kirche. Umgekehrt können solche, die in keinerlei Weise getauft noch auch öffentlich oder amtlich in die Zahl der Katechumenen aufgenommen wurden, tatsächlich in keiner Weise zum Leibe der Kirche oder zum äußeren Verbande und zur sichtbaren Erscheinung der Kirche gerechnet werden. Hier steht höchstens die Frage offen, ob man von solchen nicht vielleicht je nach Umständen behaupten könnte, sie gehörten wenigstens in v. o., d. i. der innersten Gejinnung nach zur katholischen Kirche, u. zw. näherhin in gewissem Sinne sogar zu deren äußerem Verbande oder selbst zum Leibe derselben.

12. Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir die Lehre, daß es außer der Kirche kein Heil gebe, zu rechtfertigen und genauer zu beleuchten suchen. Eines wird von den katholischen Theologen, sei es in dieser oder in jener Form, allgemein zugestanden, nämlich: Es kann geschehen, daß irgend ein Adamskind, ohne getauft oder auch bloß in die Zahl der Katechumenen aufgenommen zu sein, auf innere und äußere Gnadeneinflüsse hin zunächst zu einem übernatürlichen und heilskräftigen Glaubensakte und dann weiterhin zu einem übernatürlichen Akte der vollkommenen Gottesliebe sich erhebt und so der Rechtfertigungsgnade teilhaftig wird. So hätten wir also, allerdings ausnahmsweise, vollständig außerhalb der sichtbaren Erscheinung oder des ganzen äußeren Verbandes der wahren Kirche nicht bloß die ersten Ansäze, sondern der Hauptache nach geradezu den Vollbestand des übernatürlichen Gnadenlebens; oder — wenn man die allbeliebte Bezeichnung beibehalten will — wir hätten einen Fall, wo die Seele der Kirche nicht etwa bloß durch unvollkommene Lebensausstrahlungen, sondern ihrer vollen Kraft nach über den sichtbaren Leib hinausgreift.

13. Umgekehrt — um auch das Gegenteil kurz zu berühren — kann es vorkommen, daß ein Adamskind voll und ganz zum Leibe der Kirche, d. i. zum äußeren Verbande derselben gehört und des inneren Gnadenlebens ganz oder nahezu ganz entbeht. Man denke sich einen Katholiken, der äußerlich ganz untafelhaft dastehet, aber im geheimen eine schwere Sünde gegen den Glauben begangen hat, d. h. einer haeresis formalis sed mere interna schuldig ist.

Einerseits ist und bleibt er ganz und voll Mitglied der katholischen Kirche; andererseits aber verliert er durch die gedachte Sünde, wie die Theologen allgemein lehren, nicht bloß die heiligmachende Gnade, sondern auch alle eingegossenen Tugenden und Gaben mit Einschluß des Glaubens und der Hoffnung. Was ihm von dem übernatürlichen Gnaden- und Heilsbestande noch bleibt, beschränkt sich auf den nackten Taufcharakter und auf gelegentliche Anregung zur baldigen Bekehrung. Ja in der nicht ganz unzulässigen Annahme, daß der betreffende Katholik nicht gütig, sondern nur ungültig getauft wäre, würde sogar der Taufcharakter in Wegfall kommen. Somit wäre er des habituellen Gnadenlebens vollständig entkleidet.

14. Trotz der angedeuteten Verschiebungen bleibt es wahr, daß — um bei der hergebrachten Ausdrucksweise zu bleiben — Leib und Seele der Kirche der Hauptache nach zusammenfallen oder im allgemeinen sich decken. Vor allem nämlich muß der Allmächtige in seiner Vorsehung dafür sorgen, daß im Leibe der Kirche, d. h. innerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche oder dort, wo sie in ihrem sichtbaren Oberhaupte und in den diesem Oberhaupte rechtmäßig unterworfenen Bischöfen samt den ihnen untergebenen Priestern und Gemeinden dem Beobachter entgegentritt, der innere Tauf- und Firmungscharakter, sowie die der äußeren Ordination entsprechenden inneren Weihegrade (*character diaconatus, presbyteratus et episcopatus*) in moralischer Allgemeinheit und Verlässlichkeit sich tatsächlich vorfinden. Wir fügen sofort die weitere Behauptung bei: Jene Menschen, die innerhalb des mehrbezeichneten äußeren Verbandes stehen, besitzen jedenfalls ihrer überwiegenden Mehrzahl nach auch innerlich den übernatürlichen Glauben und — wir wagen es zu sagen — in der Regel auch die heiligmachende Gnade. Daß ein Christ, der in der katholischen Kirche lebt und in der Regel seine Osterpflicht erfüllt, ohne den wahren Glauben oder auch nur für lange Zeit ohne die heiligmachende Gnade sei, muß als Ausnahme angesehen werden. Dabei wollen wir keineswegs behaupten, derartige Ausnahmen könnten nicht ziemlich häufig sein. Umgekehrt kann und muß es in gewissem Sinne als Ausnahme bezeichnet werden, wenn ein Mensch, der äußerlich ganz offen einer keizerischen Sekte, bezw. dem Schisma angehört oder mit dem Christentum und mit der katholischen Kirche nicht die geringste Verührung zeigt, innerlich — um vom Taufcharakter abzusehen — nicht bloß den übernatürlichen Glauben, sondern überdies noch die heiligmachende Gnade und die übernatürliche Gottesliebe besitzt. Damit wollen wir jedoch nicht behauptet haben, daß die Ausnahmen, die wir hier im Auge haben, nach allen Seiten hin recht selten wären oder recht selten sein müßten.

Wer am Gesagten festhält, hat auch den Vorwurf nicht zu fürchten, daß er die Eine Kirche in zwei Kirchen, eine sichtbare und eine unsichtbare auseinanderreiße oder die Sichtbarkeit der einen lebendigen Kirche in Frage stelle. Doch dies wird in der Folge noch klarer ans Licht treten.

15. Das nächste Ergebnis der unmittelbar vorausgehenden Erörterungen ist folgendes: Es kann vorkommen, daß ein Mensch vollkommen außerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche steht und dennoch innerlich den übernatürlichen Glauben und die heiligmachende Gnade besitzt. Warum soll es nicht auch vorkommen können, daß ein solcher in diesem Zustande von diesem Leben abberufen wird? Dann muß er aber im Jenseits auch das ewige Heil erlangen. Es kann also — dies ist der letzte Schluß — Fälle geben, wo der Mensch außerhalb der sichtbaren Kirche Christi und allem Anscheine nach ohne jede Dazwischenkunst derselben das ewige Heil erlangt. Wie kann sie also auf den Titel „die allein seligmachende“ Anspruch erheben; wie kann man den Satz aufstellen: Extra Ecclesiam nulla salus? — Auf diese Bedenken könnte man zunächst antworten: Gewisse Titel oder Benennungen und allgemeine Sätze seien von seltenen Ausnahmen ab oder halten sich mit anderen Worten an das, was die Regel ist und was de jure zu sein oder zu geschehen hat. Dies ist jedoch lange nicht die volle Antwort auf die vorliegende Schwierigkeit. Um allseitige Aufklärung zu erzielen, müssen wir auch hier mehr ins einzelne eingehen.

16. Besehen wir uns zunächst etwas genauer den täglich sich wiederholenden Fall, wo ein von den Hezern für ihre Sekte getauftes Kind vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt. Die Giltigkeit der Taufe vorausgesetzt, ist kein Zweifel, daß ein solches Kind die ewige Seligkeit erlangt. Wir haben also hier allem Anscheine nach eine ungezählte Menge solcher, die außerhalb der katholischen Kirche und ohne Beihilfe derselben selig werden. — Allein es ist nicht zu übersehen, daß die katholische Kirche die giltig getauften und noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder, mögen sie von wem immer und mit was immer für einer Nebenabsicht getauft sein, für sich in Anspruch nimmt. Es zeigt sich dies unter anderem darin, daß die fraglichen Kinder nach katholischer Auffassung kirchlich begraben werden dürfen und an und für sich so begraben werden sollten.¹⁾ Worin, so fragen wir, hat diese Auffassung ihren eigentlichen Grund? P. Christ. Pesch sagt: Christus hanc visibilem societatem (i. e. Ecclesiam) fundavit ad fovendam vitam supernaturalem et omnia media vitae supernaturalis primo et per se huic societati tamquam ejus principium vitale indidit. (Praelect. theor. dogm. tom. I. n. 394.) Zu den übernatürlichen Gnadenmitteln gehören ganz vorzüglich die heiligen Saframente und unter ihnen an erster Stelle die heilige Taufe. Schon Augustin schrieb gelegentlich an einen Donatisten:

¹⁾ Schlich sagt: „Kinder häretischer Eltern können, solange sie noch nicht formell der Häresie angehören und insoferne nicht andere Hindernisse z. B. bürgerliche Verbote entgegenstehen, kirchlich beerdigt werden.“ (Pastoral § 337.) Nach Aichner (Comp. jur. eccl. § 205) sind was unseren Punkt betrifft, vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen: Haeretici, qui errores suos palam profitentur, licet fors materiales tantum; item eorum fautores notorii, neccnon schismatici publici.

Non sacramenta christiana faciunt te haereticum, sed prava dissensio. Non propter malum, quod processit ex te, negandum est bonum, quod remansit in te, quod malo tuo habes, si non ibi habes, unde est bonum quod habes. Ex catholica enim Ecclesia sunt omnia christiana sacramenta, quae sic habetis et datis, quemadmodum habebantur et dabantur etiam prius, quam inde exiretis. Non tamen ideo non habetis, quia ibi non estis, unde sunt quae habetis (Ad Vinc. ep. 93 n. 46.). In der Tat, Christus sprach zu den Aposteln, als den Grundpfeilern der Kirche und den Vertretern aller zukünftigen Kirchenvorsteher: Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (Matth. 28, 19). Wer findet bei ruhiger Prüfung aller einschlägigen Momente aus diesen Worten nicht heraus, daß die Taufe in erster Linie für die katholische Kirche, ja eigentlich bloß für die katholische Kirche eingesetzt wurde? Dazu kommt die geschichtliche Tatsache, daß viele Sekten und unter ihnen auch die Protestanten nach ihrer Trennung vom Mutterstamme der katholischen Kirche teils sofort, teils im Verlaufe der Zeiten die Taufe entweder gänzlich aufgegeben oder wenigstens so verändert haben, daß man an ihrer Giltigkeit zweifeln muß. So kann und muß der ungetrübte Fortbestand der echten Taufe der katholischen Kirche und ihrem allseitigen Einfluß zugeschrieben werden. Endlich muß bei jeder gültigen Taufe der Taufende offen oder wenigstens einschlußweise den Willen oder die Absicht haben, nach der Einsetzung Christi oder im Namen der Kirche Christi zu taufen; und dabei ist im tiefsten Grunde nicht an eine abstrakte Kirche, sondern an die konkrete und einzige wahre Kirche Christi, d. i. an die katholische, zu denken.

17. Was sodann die Erwachsenen betrifft, so ist bei ihnen zur Erlangung des ewigen Heiles vor allem der übernatürliche Glaube erforderlich. Diesbezüglich schreibt Franzelin: Verbum Dei, objectum fidei, in praesenti oeconomia secundum Christi institutionem primitus Christo et Spiritu Sancto revelante per Ecclesiam promulgatum; ab eadem Ecclesia Spiritu veritatis assistente per saeculorum decursum custoditum est sincerum et integrum ut depositum sibi commissum. Credibilitas ipsa verbi constituitur per charismata Ecclesiae; ad ipsam enim, in qua divinitus revelata religio incorporata est, referuntur et ex ipsa progrediuntur omnia motiva credibilitatis, adeo ut Ecclesia sit horum quidam complexus, et ipsamet in se magnum ac perfectum credibilitatis motivum. Ad eos igitur omnes, qui veram fidem ex auditu concipiunt, praedicatio non pervenit, nec eis (ipsis etiam insciis) verbum ut credibile ac credendum proponitur, nisi quatenus conservatum est per veram Ecclesiam Christi; minime vero haec propositio verbi credibilis et credendi fit aut fieri potest per sectas ab Ecclesia . . . lapsas et extorres; de quibus non solum valet exprobratio: an a vobis verbum Dei processit, sed illa multo gravior sententia: veritatem Dei in injustitia detinent

(Theses de Eccl. Christi p. 426 seq.) Ähnliches ist auch von der heiligen Schrift zu sagen, der die Protestanten bezüglich des Heilsgeschäftes bekanntlich die weitgehendste Bedeutung zuschreiben. Haben die Protestanten — und ähnliches gilt von den übrigen Sekten — die Bibel und namentlich das Neue Testament nicht aus der Hand der katholischen Kirche erhalten? Sehen wir nicht, wie die Protestanten die Bibel immer mehr ihres übernatürlichen Charakters entkleiden; wie sie namentlich rücksichtlich des Neuen Testaments das eine Buch nach dem anderen aus der Zahl der von den Aposteln oder den unmittelbaren Arbeitsgenossen der Apostel verfassten Schriften ausscheiden und selbst die als apostolisch beibehaltenen Schriften auf das empfindlichste beschneiden und zerstückeln? (Vgl. Franzelin, De Trad. et Script. 3. ed. p. 699.) Endlich ist im übernatürlichen Glauben wesentlich die Bereitwilligkeit eingeschlossen, alles, was Gott wie immer zum Heile der Menschheit geoffenbart und angeordnet hat, und somit insbesondere auch die Lehre von der grundlegenden Bedeutung der Kirche und von der Notwendigkeit ihr anzugehören, gläubig anzunehmen.

18. Ferner kann, wie die Dogmatik lehrt, niemand ohne Beihilfe der inneren Gnade einen wahrhaft heilskräftigen Glaubensaft erwecken. Dabei ist wohl zu bedenken, daß alle Gnaden, wie Franzelin sich ausdrückt, intuitu Ecclesiae verliehen werden. *Sicut finis ultimus* — so schreibt er — *quem Deus ex sese in omnibus gratia largiendis intendit, est salus aeterna; ita omnium gratiarum, quae extra Ecclesiam conceduntur, finis propinquior est conversio ad Ecclesiam* (De Eccl. p. 427.). Wir sehen bei: Zudem kann man mit Grund behaupten, daß alle Heilsnaden und namentlich auch die den Heiden zum Zwecke der Bekehrung zufließenden Gnaden in gewissem Sinne durch die Kirche vermittelt werden. Die Kirche betet ja fort und fort für das Heil aller Menschen und namentlich auch, wie die Karfreitag-Liturgie zeigt, für die Bekehrung der Heiden und der Irrgläubigen. Sie bringt Tag für Tag für das Heil der ganzen Welt das eucharistische Opfer dar. Der Priester sagt unter anderem: *Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam, ut in conspectu divinae Majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat.* Unsers Erachtens steht nichts im Wege, dem eucharistischen Opfer und dem fortgesetzten Gebete der Kirche in gehöriger Unterordnung unter die Erlösungstat Christi ähnlich wie der Fürsprache der Himmelskönigin, eine allumfassende Wirksamkeit zuschreiben. Tatsächlich gibt es Theologen, die dem Messopfer rücksichtlich der Zuwendung des Erlösungsverdienstes eine allumfassende Vermittlungsrolle zueignen (Thalhofer bei Sasse).¹⁾ Was andere (Sasse) dagegen einwenden, ist unsers Erachtens nicht durchschlagend. Dabei ist wieder zu beachten, daß dieses Opfer gleich den Sakramenten, für die Kirche Christi und eigentlich nur für die wahre, d. i. für die katholische Kirche, eingesetzt ist; sowie

¹⁾ De sacram. I. p. 567.

daß der gesicherte Fortbestand dieses Opfers bis ans Ende der Zeiten gleich dem Fortbestande der Sakramente mit dem Fortbestande der Kirche unzertrennlich zusammenhängt. — Auf Grund des Gesagten kann man mit Recht behaupten: Wer wie immer von der Erlösungsgnade berührt und angezogen wird, der hat es neben Gott und Christus auch der katholischen Kirche zu verdanken; jeder, der tatsächlich selig wird, wird es durch Vermittlung der wahren Kirche.

19. Doch wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Will der Erwachjene das ewige Heil erlangen, so muß zum Glaubensakte die innere Rechtfertigung hinzukommen. Diese Rechtfertigung kann entweder durch den wirklichen Empfang der Taufe (ex opere operato) oder ohne denselben, d. i. durch die bloße Begiertaufe (ex opere operantis) erfolgen. Im einen wie im anderen Falle hat der tatsächliche Eintritt der inneren Rechtfertigung, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über die zur Rechtfertigung geforderten Dispositionen, entweder einen Alt der vollkommenen Gottesliebe oder wenigstens einen entschiedenen Willen, in allen wichtigen Dingen den Anordnungen Gottes nachzukommen, zur unerlässlichen Begleitung oder Voraussetzung. Will der Mensch die so erlangte Rechtfertigungsgnade nicht wieder verlieren, so muß er diese Gesinnung bis zum Tode unverbrüchlich beibehalten. Damit ist schließlich auch gesagt, daß ein solcher Mensch, wenn auch nicht im vollsten Sinne des Wortes, d. h. innerlich und äußerlich, so doch innerlich oder im tiefsten Herzengrunde bereits tatsächlich, äußerlich aber wenigstens dem Verlangen nach (in voto) der katholischen Kirche angehört.¹⁾ Doch diesen hochwichtigen Punkt müssen wir noch genauer erläutern.

20. Wie wir gesehen haben, ist es der entschiedene Wille Gottes, daß jeder Erdenpilger nicht bloß innerlich wie immer vom Einfluß der wahren Kirche berührt werde und mit ihr durch geheime Bande irgendwie zusammenhänge, sondern daß er auch nach außen offen in diese allgemeine Heilsanstalt eintrete und als ausgesprochenes Mitglied derselben lebe und sterbe. Dieser Wille Gottes ist übrigens keineswegs bloß als ein mehr oder weniger zufälliges oder willkürliches Gebot Gottes aufzufassen, wie etwa das kirchliche Fastengebot, oder das Verbot des Diebstahls; sondern der einschlägige Wille Gottes hat seinen tiefsten Grund darin, daß Gott alle Mittel, wodurch der Mensch ordentlicherweise sein Heil zu wirken hat, in jener sichtbaren Heilsanstalt niedergelegt hat. Somit ist im entschiedenen Willen des Menschen, den Anordnungen Gottes in allen wesentlichen Punkten

¹⁾ Dr. Egger stellt die These auf: Haereticorum occulti sunt et dicuntur Ecclesiae membra proprie dicta (l. c. n. 288). Dabei wird zwischen haereticorum formales et materiales nicht unterschieden. Franzelin hat die These: Qui in secta aliqua materialiter tantum versantur, si in foro interno et in judicio Dei per veram fidem et characterem Baptismi sunt membra unius catholicae Ecclesiae Christi, in foro tamen externo et in judicio Ecclesiae adulti inter eos praesumuntur haereticorum aut schismaticorum (l. c. p. 402); dabei ist offenbar zu ergänzen „formales“.

sich zu fügen und um jeden Preis sein Heil zu wirken, entweder ganz ausdrücklich oder doch wenigstens einschlußweise (saltem implieite) oder wie im Reime der Wille enthalten, nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich der katholischen Kirche anzugehören. Auf Grund dessen kann man mit Recht behaupten: Wer eine derartige Gesinnung in sich trägt, der gehört in gewissem Sinne, ja im tiefsten und entscheidenden Grunde schon jetzt der katholischen Kirche und zwar auch der äußerer oder sichtbaren Kirche an. Ein Vergleich soll die Richtigkeit und die Tragweite dieser Behauptung begreiflich machen. Zwei Parteien streiten über die Richtigkeit einer bestimmten Lösung einer mathematischen Aufgabe. Ein Teil erkennt sowohl die bei der Lösung eingehaltene Methode als auch die vorliegende Lösung selbst für durchaus richtig; die übrigen bestreiten sowohl die Richtigkeit der gegebenen Lösung als auch die Richtigkeit des eingeschlagenen Lösungsverfahrens. Dem Anscheine nach gehen die Anhänger der beiden Parteien himmelweit auseinander, ohne etwas unter sich gemeinsam zu haben. Aber etwas gemeinsames haben sie im Grunde doch, nämlich die Überzeugung, daß die tiefste Grundlage der Mathematik, d. i. das Einmaleins für alle Fälle richtig bleibt und folglich auch im gegebenen Falle gelten muß. Bei dieser Sachlage könnte einer, der die ganze Sache mit voller Klarheit durchschaut und auf Grund dieser Einsicht die vorliegende Lösung als richtig erkennt, triumphierend ausrufen: Alle stehen auf unserer Seite; auch ihr, die ihr diese Lösung bekämpft, steht im tiefsten Grunde auf unserer Seite. Zum Beweise dafür braucht er bloß die ganze Lösung mit unverkennbarer Klarheit Schritt für Schritt auf das Einmaleins zurückzuführen. Alle, welche der Darlegung zu folgen vermögen, werden schließlich auf seine Seite treten; und wenn er dann beisezt: Im Grunde seid ihr vom Anfange an auf unserer Seite gestanden, so wird ihm niemand Unrecht geben können. Erst wenn jemand, sei es im allgemeinen, sei es für diesen Einzelfall die Richtigkeit des Einmaleins in Zweifel ziehen sollte,¹⁾ könnte die Partei, die die Wahrheit für sich hat, auf ihn keinen Anspruch mehr erheben. Die Anwendung auf den Gegenstand unserer Untersuchung liegt auf der Hand. Wenn Gott erschien, wie er einst dem Job und seinen Freunden erschienen ist oder wie er beim Weltgerichte erscheinen wird, und mit unverkennbarer Deutlichkeit erklärte: Die katholische Kirche ist die allein wahre Kirche Christi und es ist Gottes unwiderruflicher Wille, daß alle, die das ewige Heil erlangen wollen, dieser Kirche angehören; so würden sofort alle, die in der oben gekennzeichneten Weise *in voto* zur besagten Kirche gehören, das Heidentum oder ihre Ackerkirchen verlassen, um sich voll und ganz der katholischen Kirche anzuschließen. Man stellt also — nicht mit Un-

¹⁾ Wir verweisen auf die Erörterungen über den vierdimensionalen Raum und sagen, mit gleichem Rechte wie die drei Dimensionen des Raumes könnte auch das Einmaleins in Frage gestellt werden.

recht — die allgemeine Behauptung auf: Wer gerettet wird, findet seine Rettung durch die wahre Kirche und in der wahren Kirche.

21. Wo bleibt — so wird man fragen — die Sichtbarkeit der Kirche, wenn sie eine Anzahl und vielleicht eine sehr große Anzahl von Mitgliedern besitzt, die äußerlich in keiner Weise erkennbar sind? Wir antworten zunächst mit der Gegenfrage: Schadet es der Sichtbarkeit des Schiffes, daß Kiel und Schraube und Anker im Meere sich verborgen? Oder der Sichtbarkeit des Hauses, wenn man die Fensterscheiben, die ja auch zum Hause gehören, oder gar die leeren Fenster nicht sehen kann? Was der Kirche vor allem ihre Sichtbarkeit verleiht, ist das sichtbare Haupt samt den mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfen, die einem Meze gleich das Volk an sich ziehen und festhalten. Auch der Zusammenhang zwischen dem gläubigen Volke und den Bischöfen ist im allgemeinen sichtbar, d. h. gar leicht erkennbar. Selbst die Glieder der Kirche, von denen wir lexthim geredet haben, hängen durch geheime Fäden mit den sichtbaren Vertretern der kirchlichen Gewalt zusammen. Der Umstand, daß diese Fäden mitunter in keiner Weise zutage treten, kann die Sichtbarkeit der Kirche im allgemeinen nicht aufheben noch bedeutsam beeinträchtigen.

22. Zum Schlusse kommen wir nochmals auf den Vorwurf der Anmaßung zurück. Die Wahrheit läßt sich nicht beugen; die Wahrheit läßt nicht mit sich markten. Die katholische Kirche glaubt folgende Lehrpunkte stichhaltig beweisen zu können: 1º Die römisch-katholische Kirche ist die einzige wahre Kirche Christi. 2º Jeder Mensch hat an und für sich die Pflicht, in diese Kirche einzutreten und die dort niedergelegten Heilsmittel, ohne die das ewige Heil, im allgemeinen gesprochen, nicht erreicht werden kann, gewissenhaft zu gebrauchen. 3º Schrift und Überlieferung als Quellen der göttlichen Offenbarung, das heilige Messopfer und die heiligen Sakramente sind in erster Linie für sie, und eigentlich für sie allein gestiftet. 4º Die Gnaden, welche von Gott außerhalb des Schoßes dieser Kirche verliehen werden, werden einerseits in gewissem Sinne durch die Kirche erbittet und vermittelt und sollen andererseits unmittelbar oder mittelbar zu dieser Kirche führen. Solange diese Lehrpunkte nicht unwidersprechlich widerlegt sind, wird man der Kirche wegen wohlmeintener Geltendmachung dieser weitausgreifenden Lehren keinen gerechten Vorwurf machen können. — Indem die wahre Kirche Christi das unerträgliche „Quid est veritas?“ des Pilatus und der modernen Welt verwirft, spricht sie mit ihrem göttlichen Stifter unerschrocken, aber doch mit Bescheidenheit: Ego in hoc natus sum . . . ut testimonium perhibeam veritati (Joan. 18, 37.).